

TOBIAS CRONE

Der Rechtswidrigkeits-
zusammenhang zwischen
Amtsinhaberschaft und
Amtshandlung

Verfassungsentwicklung in Europa

28

Mohr Siebeck

Verfassungsentwicklung in Europa

herausgegeben von

Hartmut Bauer, Peter M. Huber
und Karl-Peter Sommermann

28



Tobias Crone

Der Rechtswidrigkeits- zusammenhang zwischen Amtsinhaberschaft und Amtshandlung

Eine Untersuchung aus verfassungs-, unions- und
konventionsrechtlicher Perspektive

Mohr Siebeck

Tobias Crone, geboren 1996; 2013 Abitur an der Landesschule Pforta; 2014–2019 Studium der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 2019 Erste Juristische Prüfung; 2019–2024 Promotionsstudium; 2021–2022 LL.M.-Studium am Trinity College Dublin; 2022–2024 Rechtsreferendariat am Landgericht Stuttgart, 2024 Zweites Juristisches Staatsexamen.

orcid.org/0009-0003-2989-727X

ISBN 978-3-16-164504-4 / eISBN 978-3-16-164505-1

DOI 10.1628/978-3-16-164505-1

ISSN 1861-7301 / eISSN 2569-4553 (Verfassungsentwicklung in Europa)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Tobias Crone.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit soll einerseits einen Beitrag zur dogmatischen Einordnung der Rechtsprechung zum Schutz der *rule of law* im Unionsrechtsraum leisten. Andererseits soll sie grundsätzliche Probleme des Rechtswidrigkeitszusammenhanges zwischen Amtsinhaberschaft und Amtshandlung aus deutscher verfassungsrechtlicher Perspektive behandeln, ohne dass damit ein Anspruch auf vollständige Ausarbeitung bis ins Detail verbunden wäre. Die Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertationschrift angenommen. Sie befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand von Mai 2022; aus der Zeit danach bis Juni 2024 sind die wichtigsten Gerichtsentscheidungen und Literaturbeiträge ergänzt sowie die Gesetzeskommentare aktualisiert.

Für ihre wertvollen Anregungen, die ermunternde Förderung sowie für ihr Verständnis für die Sorgen eines Doktoranden möchte ich vor allen meiner Betreuerin, Professorin Dr. Silja Vöneky, herzlich danken. Danken will ich auch Professor Dr. Matthias Jestaedt für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Sodann gebührt Dank den öffentlichen Stellen, die meine Bildung und Ausbildung ermöglicht haben, insbesondere der Landesschule Pforta in Naumburg an der Saale sowie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Auch den Stipendienorganisationen, die mich während Schule, Studium, Promotion und Auslandsjahr unterstützt haben, nämlich der Esther-und-Silvius-Dornier-Stiftung, dem Cusanuswerk sowie dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, bin ich in Dankbarkeit verbunden. Herzlicher Dank für zahlreiche inspirierende Diskussionen gilt meinen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Zelda Bamberger, Eva-Maria Böning, Dr. Sebastian Kasper, Dr. Nils Ströle und Hannah Walter. Zu guter Letzt danke ich meiner Familie – insbesondere meiner Frau, Studienrätin Juliane Crone, sowie meinen Eltern, Gerburg Lioba Crone und Hans-Peter Crone – für die beständige Bestärkung und Unterstützung während der letzten Jahre sowie, nicht zu vergessen, für die sprachlichen Korrekturanmerkungen.

Gewidmet ist diese Arbeit Dr. iur. Franz Wilhelm Crone, dessen aufrechtes Eintreten für die Integrität der Justiz¹ mich stets an die besondere Verantwortung erinnert, die uns als Juristinnen und Juristen zukommt.

Esslingen, im Juli 2024

Tobias Crone

¹ Dazu *Tönsmeier*, Vom Landesfürstentum Rheina-Wolbeck zur Gutsherrschaft Rheine-Bentlage, S. 151–158.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Kapitel 1: Rechtswidrige Amtsinhaberschaft und ihre Folgen	1
I. Einleitung	1
II. Gesetzliche Regelung in Deutschland <i>de lege lata</i>	13
Kapitel 2: Historische Kontextualisierung	25
I. Methode	26
II. Der Donatistenstreit als Ausgangspunkt	27
III. Wahl des römisch-deutschen Königs im Hoch- und Spätmittelalter	34
IV. Allgemeines Landrecht und Allgemeine Gerichtsordnung Preußens	44
V. Gegenwärtiges Kirchenrecht	54
VI. Zusammenfassung	58
Kapitel 3: Die aktuellen Gerichtsentscheidungen	61
I. EFTA-GH: Der Fall <i>Pascal Nobile</i>	62
II. EuG: Die Fälle <i>FV</i> , <i>Simpson</i> und <i>HG</i>	64
III. EGMR (Kammer): Der Fall <i>Ástráðsson</i>	68
IV. EuGH: Die Fälle <i>FV</i> sowie <i>Simpson</i> und <i>HG</i>	79
V. EGMR (Große Kammer): Der Fall <i>Ástráðsson</i>	85
VI. Einordnung dieser Entscheidungen durch die Literatur	92
VII. Zusammenfassung	100
Kapitel 4: Potenzial dieser Rechtsprechung: Adressierung aktueller Rechtsstaatlichkeitsprobleme in einigen Mitgliedstaaten der Union	103
I. Überblick über einige der Rechtsstaatlichkeitsprobleme	103
II. Die sonstige Rechtsprechung	107
III. Der Mehrwert von <i>Simpson</i> und <i>Ástráðsson</i>	126

Kapitel 5: Probleme dieser Rechtsprechung: Rechtssicherheit und Dienstrecht	133
I. <i>Der Zeitaspekt</i>	133
II. <i>Das dienstrechtliche Dilemma</i>	144
III. <i>Das Problem der Kettenrechtswidrigkeit</i>	156
IV. <i>Zusammenfassung</i>	159
Kapitel 6: Konkurrentenrechtsschutz als funktionales Äquivalent? .	161
I. <i>Dienstrechtlicher Konkurrentenrechtsschutz im deutschen Recht</i>	161
II. <i>Die Erforderlichkeit von Konkurrentenrechtsschutz aufgrund von EMRK und Unionsrecht</i>	191
III. <i>Einschätzung der Tauglichkeit des Konkurrentenrechtsschutzes als funktionales Äquivalent zum Rechtswidrigkeitszusammenhang</i>	197
Kapitel 7: Methodische Vorüberlegungen zur Auslegung	201
I. <i>Allgemeine Anmerkungen zur Gesetzesauslegung</i>	201
II. <i>Die Auslegung von Grundrechtecharta und EMRK im Speziellen</i>	206
III. <i>Harmonisierung der Grundrechtsgewährleistungen im Mehrebenensystem</i>	209
Kapitel 8: Der Rechtswidrigkeitszusammenhang bei Gerichtsentscheidungen	221
I. <i>Art. 6 Abs. 1 EMRK</i>	221
II. <i>Art. 47 UAbs. 2 GRC</i>	236
III. <i>Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG</i>	238
IV. <i>Zusammenfassung</i>	243
Kapitel 9: Der Rechtswidrigkeitszusammenhang bei Maßnahmen der Verwaltung	245
I. <i>Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)</i>	245
II. <i>Exkurs: Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 GRC, Allgemeiner Rechtsgrundsatz)</i>	281
III. <i>Ausblick</i>	282
Zusammenfassende Thesen	285
Literaturverzeichnis	289
Register	327

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Kapitel 1: Rechtswidrige Amtsinhaberschaft und ihre Folgen	1
<i>I. Einleitung</i>	1
1. Drei Fälle	2
2. Relevanz der Frage	4
3. Abgrenzung der Fragestellung und terminologische Klarstellungen	6
4. Gang der Untersuchung	11
<i>II. Gesetzliche Regelung in Deutschland de lege lata</i>	13
1. Verhältnis zwischen Statusamt und Amtshandlung	13
a) Beamtinnen und Beamte	13
aa) Nichtige (oder zurückgenommene) Ernennung	13
bb) Schlicht rechtswidrige Ernennung	15
cc) Nichternennung	15
b) Richterinnen und Richter	16
c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17
d) Exkurs: Andere öffentlich-rechtliche Verhältnisse	18
aa) Soldatinnen und Soldaten	18
bb) Sonstige öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse	19
2. Verhältnis zwischen konkretem Funktionsamt und Amtshandlung	21
3. Verhältnis zwischen abstraktem Funktionsamt und Amtshandlung	23
4. Zusammenfassung	23
Kapitel 2: Historische Kontextualisierung	25
<i>I. Methode</i>	26
<i>II. Der Donatistenstreit als Ausgangspunkt</i>	27
1. Die historischen Begebenheiten	28
2. Analyse und Zusammenfassung	30

<i>III. Wahl des römisch-deutschen Königs im Hoch- und Spätmittelalter</i>	34
1. Zu untersuchende Fragen	35
2. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig	37
a) Rechtswidrigkeit der Bestellung	37
b) Folgen für die Amtshandlungen	37
3. Richard von England und Alfons X. von Kastilien	38
a) Rechtswidrigkeit der Bestellung	38
b) Folgen für die Amtshandlungen	39
4. Analyse und Zusammenfassung	40
<i>IV. Allgemeines Landrecht und Allgemeine Gerichtsordnung Preußens</i>	44
1. Relevante Vorschriften	45
2. Einordnung	47
a) Sind Amtshandlungen statusfehlerhafter Personen prima facie nichtig?	49
b) Greift eine Ausnahme von der Nichtigkeitssanktion?	52
3. Zusammenfassung	53
<i>V. Gegenwärtiges Kirchenrecht</i>	54
1. Römisch-katholisch	54
2. Evangelisch	56
3. Zusammenfassung	58
<i>VI. Zusammenfassung</i>	58
Kapitel 3: Die aktuellen Gerichtsentscheidungen	61
<i>I. EFTA-GH: Der Fall Pascal Nobile</i>	<i>62</i>
1. Sachverhalt	63
2. Beurteilung	64
<i>II. EuG: Die Fälle FV, Simpson und HG</i>	<i>64</i>
1. Sachverhalt	64
2. Beurteilung	65
<i>III. EGMR (Kammer): Der Fall Ástráðsson</i>	<i>68</i>
1. Sachverhalt	68
2. Beurteilung	72
a) Entscheidung der Kammer	72
b) Dissenting Opinion	76
3. Weitere Entwicklungen	78
<i>IV. EuGH: Die Fälle FV sowie Simpson und HG</i>	<i>79</i>
1. Schlussanträge	80
2. Urteil	83

V. EGMR (Große Kammer): Der Fall <i>Ástráðsson</i>	85
1. Entscheidung der Großen Kammer	85
2. Sondervoten	90
VI. Einordnung dieser Entscheidungen durch die Literatur	92
1. Allgemeine Literaturstimmen	92
2. Insbesondere: Die Auffassung von Bosek und Žmij	96
VII. Zusammenfassung	100
 Kapitel 4: Potenzial dieser Rechtsprechung: Adressierung aktueller Rechtsstaatlichkeitsprobleme in einigen Mitgliedstaaten der Union	 103
I. Überblick über einige der Rechtsstaatlichkeitsprobleme	103
1. Polen	103
a) Verfassungsgerichtshof	104
b) Sonstige Gerichte und KRS	105
2. Andere?	106
II. Die sonstige Rechtsprechung	107
1. Unionsrechtliche Anforderungen an die mitgliedstaatliche Justiz	108
a) Erste Schritte hin zu unionsrechtlichen Maßstäben	109
b) Vertiefung in ASJP	110
c) Konkretisierung: Notwendige Sicherungen der Unabhängigkeit	112
2. Durchsetzungsmechanismen	115
a) Objektivrechtlich	115
b) Individualrechtsbasiert	119
c) Zusammenfassung	123
3. Anwendung der Maßstäbe auf die Situation in Polen	123
III. Der Mehrwert von <i>Simpson</i> und <i>Ástráðsson</i>	126
 Kapitel 5: Probleme dieser Rechtsprechung: Rechtssicherheit und Dienstrecht	 133
I. Der Zeitaspekt	133
1. Betroffene Prinzipien: Rechtssicherheit, Rechtskraft und Vertrauensschutz	133
a) Bedeutung im deutschen Recht	134
b) Bedeutung im Unionsrecht	139
c) Bedeutung unter der EMRK	141
2. Anwendung auf die vorliegenden Fragen	142

<i>II. Das dienstrechtliche Dilemma</i>	144
1. Betroffene Prinzipien	145
a) Lebenszeitprinzip	145
b) Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung	149
c) Besonderheiten im Arbeitsrecht	151
2. Anwendung auf die vorliegenden Fragen	152
a) Der Konflikt	152
b) Das Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz	155
<i>III. Das Problem der Kettenrechtswidrigkeit</i>	156
<i>IV. Zusammenfassung</i>	159
Kapitel 6: Konkurrentenrechtsschutz als funktionales Äquivalent? .	161
<i>I. Dienstrechtlicher Konkurrentenrechtsschutz im deutschen Recht</i>	161
1. Grund des Rechtsschutzes: Art. 33 Abs. 2f. GG	162
2. Anwendungsbereich	164
a) Erfasster Personenkreis	164
b) Erfasste Stellen	165
c) Erfasste „Übertragungsakte“	165
3. Primärrechtsschutz	167
a) Verfahrensmäßige Ausgestaltung	167
aa) Verfahren bei Ernennungsentscheidungen	168
bb) Verfahren bei Verwendungsentscheidungen	173
cc) Zusammenfassung	176
b) Prüfungsprogramm der Rechtmäßigkeitskontrolle	178
aa) Kontrolle in formeller Hinsicht	178
bb) Kontrolle in materieller Hinsicht	181
cc) Besonderheiten bei Richterinnen und Richtern	185
4. Sekundärrechtsschutz	190
5. Zusammenfassung	191
<i>II. Die Erforderlichkeit von Konkurrentenrechtsschutz aufgrund von EMRK und Unionsrecht</i>	191
1. Erforderlichkeit aufgrund der EMRK	192
2. Erforderlichkeit aufgrund des Unionsrechts	194
<i>III. Einschätzung der Tauglichkeit des Konkurrentenrechtsschutzes als funktionales Äquivalent zum Rechtswidrigkeitszusammenhang</i>	197

Kapitel 7: Methodische Vorüberlegungen zur Auslegung	201
I. Allgemeine Anmerkungen zur Gesetzesauslegung	201
II. Die Auslegung von Grundrechtecharta und EMRK im Speziellen	206
III. Harmonisierung der Grundrechtsgewährleistungen im Mehrebenensystem	209
1. Die Möglichkeit divergierender Maßstäbe bei gleichzeitiger Bindung . . .	209
2. Lösungsansätze	215
3. Zusammenfassung	219
 Kapitel 8: Der Rechtswidrigkeitszusammenhang bei Gerichtsentscheidungen	 221
I. Art. 6 Abs. 1 EMRK	221
1. Grundsätzliche Entscheidung	221
a) Wortlaut, Genese, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung	221
b) Konzeptualisierung anhand von Systematik und Telos: Drei Schutzgürtel	 223
2. Einschränkende Kriterien	229
3. Erfasste Dimensionen der Amtsinhaberschaft und Urteilswirkungen . . .	234
II. Art. 47 UAbs. 2 GRC	236
III. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	238
IV. Zusammenfassung	243
 Kapitel 9: Der Rechtswidrigkeitszusammenhang bei Maßnahmen der Verwaltung	 245
I. Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	245
1. Skizzierung des Ansatzes	246
2. Diskussion des Ansatzes	248
a) Einführung	248
aa) Zur Subjektivierung durch die Elfes-Konstruktion im Allgemeinen	248
bb) Wortlaut, Genese und Rechtsgeschichte: Unergiebig	250
cc) Indizien aus der bisherigen Judikatur	251
b) Grundrechtlicher Vorfeldschutz als Element der Rechtsstaatlichkeit . .	255
aa) Bedarf an grundrechtlichem Vorfeldschutz	255
bb) Verfassungsrechtliche Anerkennung des Bedarfs	258
cc) Abwägung der Vor- und Nachteile für den grundrechtlichen Vorfeldschutz	 263
c) Das Gebot demokratischer Legitimation	267

aa) Allgemeine Grundsätze	267
bb) Relevanz für die vorliegende Frage	268
cc) Reichweite des Arguments	270
dd) Mögliche Gegenargumente	272
d) Zusammenfassung	277
3. Abschließende Betrachtungen	278
<i>II. Exkurs: Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 GRC, Allgemeiner Rechtsgrundsatz)</i>	281
<i>III. Ausblick</i>	282
Zusammenfassende Thesen	285
Literaturverzeichnis	289
<i>Wissenschaftliche Beiträge</i>	289
<i>Quellen und amtliche Veröffentlichungen</i>	322
Register	327

Abkürzungsverzeichnis

./.	gegen
§	Paragraf
a. A.	am Anfang
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten
AJEE	Access to Justice in Eastern Europe
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AT	Österreich
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
AZG	Arbeitszeitgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayRiStAG	Bayerisches Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgRiG	Richtergesetz des Landes Brandenburg
Bd.	Band/Bände
BDG	Bundesdisziplinargesetz
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
Beschl.	Beschluss

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMinG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)
BPersVG	Bundespersönlichkeitsgesetz
BremBG	Bremisches Beamtengesetz
BremRiG	Bremisches Richtergesetz
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWahlG	Bundeswahlgesetz
bzw.	beziehungsweise
c.	canon
cap.	capitulum
CCJE	Consultative Council of European Judges
CIC/1917	Codex Iuris Canonici von 1917
CIC/1983	Codex Iuris Canonici von 1983
CMLR	Common Market Law Review
coll.	collatio
CZ	Tschechien
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DBG	Deutsches Beamtengesetz (1937)
DK	Dänemark
DÖD	Der Öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DPM	De processibus matrimonialibus
DR	Decisions and Reports (Entscheidungssammlung der EKMR)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Dz.U.	Dziennik Ustaw (Polnisches Gesetzblatt)
Ed.	Edition
EFTA	European Free Trade Association
EFTA-GH	EFTA-Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
ELJ	European Law Journal
EMRK	Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten

ep.	epistula
ES	Spanien
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EuConst	European Constitutional Law Review
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FIP	Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichen Recht
Fn.	Fußnote/-n
Fordham IntlJ	Fordham International Law Journal
GA	Generalanwalt, Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GemO BW	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GlobCon	Global Constitutionalism
GöD	Gericht für den Öffentlichen Dienst der Europäischen Union
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrK	Große Kammer (des EGMR)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HessBG	Hessisches Beamtenengesetz
HessRiG	Hessisches Richtergesetz
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HJRL	Hague Journal on the Rule of Law
HmbBG	Hamburgisches Beamtenengesetz
HmbOVG	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
HmbRiG	Hamburgisches Richtergesetz
Hrsg.	Herausgeber/-innen
HU	Ungarn
i. S. d. /v.	im Sinne des/der/von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
IEHC	High Court of Ireland
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs (engl.: Statute of the International Court of Justice)
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IS	Island

JA	Juristische Arbeitsblätter
JCMS	Journal of Common Market Studies
JöR	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG Nds	Landesarbeitsgericht Niedersachsen
LBG Bbg	Beamtengesetz für das Land Brandenburg
LBG Bln	Landesbeamtengesetz (Berlin)
LBG BW	Landesbeamtengesetz (Baden-Württemberg)
LBG LSA	Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LBG MV	Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LBG Nds	Landesbeamtengesetz Niedersachsen
LBG NW	Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
LBG RP	Landesbeamtengesetz (Rheinland-Pfalz)
LBG SchlH	Landesbeamtengesetz (Schleswig-Holstein)
LG	Landgericht
LHG BW	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz)
Lit.	Literatur
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LRiG LSA	Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LRiG MV	Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LRiG RP	Landesrichtergesetz (Rheinland-Pfalz)
LRiG SchlH	Schleswig-Holsteinisches Richtergesetz
LRiStAG BW	Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz (Baden-Württemberg)
LRiStAG NW	Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindest- lohngesetz)
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MT	Malta
n. Chr.	nach Christus
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NdsRiG	Niedersächsisches Richtergesetz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG Berlin	Oberverwaltungsgericht Berlin (bis 30.06.2005)

OVG Bln-Bbg	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (ab 01.07.2005)
OVG Brem	Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
OVG LSA	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
OVG NW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
OVG RP	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
OVG Saarl	Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
PersV	Die Personalvertretung
PfDG.EKD	Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD)
PL	Polen
PStG	Personenstandsgesetz
PT	Portugal
RdA	Recht der Arbeit
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Recht im Amt
RiGBln	Richtergesetz des Landes Berlin
Rn.	Randnummer
RO	Rumänien
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RStGH	Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (1921–1933)
RT	Rechtstheorie
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SaarlBG	Saarländisches Beamtengesetz
SaarlRiG	Saarländisches Richtergesetz
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsRiG	Richtergesetz des Freistaates Sachsen
SCA	Agreement between the EFTA States on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice (Surveillance and Court Agreement)
SchlHLVerfG	Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
SchlHOVG	Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
Schlussantr.	Schlussanträge
SE	Schweden
SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürBG	Thüringer Beamtengesetz

ThürRiG	Thüringer Richtergesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
TVL	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
UAbs.	Unterabsatz
UChicagoLR	University of Chicago Law Review
UK	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
Urt.	Urteil
UZwBwG	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen vom
v.	vom
V.	Vers
v. a.	vor allem
Vanderbilt JTransnatL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Var.	Variante
VBlBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
verb. Rs.	verbundene Rechtssache
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung, 1919)
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention)
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZP	Zusatzprotokoll (zur EMRK)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes

Kapitel 1

Rechtswidrige Amtsinhaberschaft und ihre Folgen

I. Einleitung

Der Zweck rechtsstaatlicher Erfordernisse wird mitunter mit der Sicherstellung der *rule of law, not of men* umschrieben.¹ Doch bei dem Konzept der *rule of law* handelt es sich um eine Metapher, denn physische Realität² kommt nur Menschen zu, nicht hingegen Normen.³ Dieser Vorbehalt lenkt den Blick auf die Tatsache, dass es nötig ist, die Realfaktoren⁴ – die Bedingungen der Möglichkeit⁵ – rechtsstaatlichen Handelns abzusichern. Denn wenn das Recht notwendigerweise von Menschen generiert wird, dann sind organisatorische und institutionelle Sicherungen nötig, um zu vermeiden, dass das Recht zum Vehikel sachfremder Erwägungen verkommt.⁶ Die vorliegende Untersuchung will zu dieser Absicherung einen Beitrag leisten, indem sie fragt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Grundrechte verletzt sind, wenn eine Amtshandlung⁷ von einer Person⁸ ausgeht, die nicht rechtmäßigerweise im Amt⁹ ist.

¹ Soweit ersichtlich in ähnlicher Formulierung („*empire of laws, and not of men*“) erstmals 1656 bei *Harrington*, *The Commonwealth of Oceana*, S. 16, 26f., 42; sodann bei *J. Adams*, *Novanglus Papers*, No. VII, in: C. F. Adams (Hrsg.), *The Works of John Adams*, Bd. IV, S. 99–121 (106). S. auch kürzlich *Spanó*, *The rule of law as the lodestar of the European Convention on Human Rights: The Strasbourg Court and the independence of the judiciary*, *ELJ* 27 (2021), S. 211–227 (213).

² Hier nicht als Stellungnahme zum Realismus als philosophischer (erkenntnistheoretischer, ethischer, ...) Position gemeint.

³ Vgl. unten Kapitel 5 Fn. 176.

⁴ *Schmidt-Aßmann*, *Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungs idee*, S. 92.

⁵ *Horn*, *Verbot von Ausnahmegerichten und Anspruch auf den gesetzlichen Richter*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. V (Einzelgrundrechte II), § 132, S. 1271–1323 (Rn. 4).

⁶ Dem liegt das (hier nicht näher diskutierte) Menschenbild einer zwar notwendigerweise fehlbaren, aber gleichwohl normativ adressierbaren und somit zum „richtigen“ Handeln grundsätzlich fähigen Person zugrunde.

⁷ Zum Begriff unten Kapitel 1 bei Fn. 50.

⁸ Was die Frage nach der geschlechtergerechten Sprache anbelangt, so wurden in dieser Arbeit, soweit möglich, geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo sich solche nicht anboten, wurde versucht, möglichst zufällig zwischen maskuliner und femininer Form zu wechseln – in dem Bewusstsein, dass die grammatische Struktur des Deutschen hinsichtlich dieser Frage gegenwärtig keine Lösung erlaubt, die alle legitimen Belange unverkürzt zur Geltung brächte, und dass die vorliegende gewählte Lösung folglich ebenfalls defizitär bleiben muss.

⁹ Zum Begriff unten Kapitel 1 bei Fn. 43.

1. Drei Fälle

Einen Fall, in dem diese Frage entscheidend war, beurteilte der EGMR im März 2019.¹⁰ Ein in Island strafrechtlich Verurteilter, *Guðmundur Andri Ástráðsson*, focht seine Verurteilung mit dem Argument an, ein Mitglied des Gerichts, das ihn verurteilt hatte, sei rechtswidrig ernannt worden. Unstrittiger Hintergrund war, dass die Justizministerin bei der Ernennung gegen innerstaatliches Recht verstoßen hatte, weil sie nicht hinreichend dargelegt hatte, dass die fragliche Richterin die qualifizierteste Bewerberin war. Der EGMR entschied, dass eine Verletzung im Recht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK vorliege.¹¹ Dieses Ergebnis wurde von der Großen Kammer, die Island angerufen hatte, im Wesentlichen bestätigt.¹² Weitere Fälle, bei denen die rechtswidrige Ernennung von Richtern geltend gemacht wurde, wurden bereits zuvor vom EFTA-GH¹³ sowie vom EuG¹⁴ respektive EuGH¹⁵ genauso entschieden.

Diese drei Fälle geben – auch wenn sie sich alle auf den Bereich der Justiz beziehen – Anlass, grundsätzlich über die Frage nachzudenken, welche Folgen eine rechtswidrige Amtsinhaberschaft¹⁶ für die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen hat. Dabei konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf grund- und menschenrechtliche Fragen. Geklärt werden soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen (verrechtlichte) Grundrechte oder Menschenrechte es erfordern, von der Rechtswidrigkeit der Amtsinhaberschaft auf die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung zu schließen – mit anderen Worten: ob Grund- und Menschenrechte einen Rechtswidrigkeitszusammenhang¹⁷ zwischen Amtsinhaberschaft und Amtshandlung verlangen.

Dabei ist zu beachten, dass die Bundesrepublik Deutschland Teil eines mehrschichtigen Systems zum Grundrechtsschutz ist.¹⁸ Sie hat unter anderem¹⁹ die EMRK²⁰ ratifiziert. Ferner gilt – insoweit Deutschland Recht der Europäischen Union durchführt – deren Grundrechtecharta.²¹ Außerdem gelten insbesondere die

¹⁰ Zum Fall und zu der Entscheidung des EGMR unten Kapitel 3.III, V.

¹¹ EGMR, Urt. v. 12.03.2019, Nr. 26374/18 – *Ástráðsson./Island* (Rn. 123).

¹² EGMR, Urt. v. 01.12.2020, Nr. 26374/18 – *Ástráðsson./Island* [GrK].

¹³ EFTA-GH, Beschl. v. 14.02.2017, Rs. E-21/16 – *Pascal Nobile./DAS Rechtsschutz-Versicherungs AG*.

¹⁴ EuG, Urt. v. 23.01.2018, Rs. T-639/16 P – *FV./Rat*.

¹⁵ EuGH, Urt. v. 26.03.2020, verb. Rs. C-542/18 RX-II und C-543/18 RX-II – *Simpson./Rat und HG./Kommission*.

¹⁶ Zum Begriff unten Kapitel 1 bei Fn. 43–49.

¹⁷ Zum Begriff unten Kapitel 1 bei Fn. 52.

¹⁸ Hierfür hat sich der Begriff des Mehrebenenystems etabliert; Nachweise zur Verwendung bei *Rohleder*, Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System, S. 30 (dort Fn. 9).

¹⁹ Der ebenfalls (am 15. November 1973, BGBl. II Nr. 60 v. 20.11.1973, S. 1533) ratifizierte und seit dem 23. März 1976 in Kraft befindliche Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) wird in dieser Arbeit aus Gründen der Begrenzung nicht erörtert.

²⁰ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (die Konvention, EMRK), BGBl. II Nr. 14 v. 22.08.1952, S. 685.

²¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Grundrechtecharta, GRC), konsolidierte Fassung bei ABl. C 326 v. 26.10.2021, S. 391.

Grundrechte des Grundgesetzes.²² Seit langem ist bekannt, dass es zwischen den Rechten, die in den verschiedenen Grundrechtskatalogen verankert sind – beziehungsweise zwischen den Gerichten, denen ihr Schutz anvertraut ist – zu Konflikten kommen kann.²³ Diese zu lösen oder zumindest einer schonenden Harmonisierung zuzuführen, ist Aufgabe von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung.²⁴ Auch diese Arbeit macht es sich daher zum Ziel, die Grundrechtsgewährleistungen – soweit sie sich in ihrem Anwendungsbereich überschneiden – in einer harmonischen Weise miteinander zu verzahnen.²⁵

Die Arbeit verfolgt dabei verschiedene methodische Ansätze: Zum einen werden die dogmatischen Probleme behandelt, welche die Voraussetzungen für eine Antwort auf die Forschungsfrage bilden. Zum anderen werden die relevanten Gerichtsentscheidungen in ihren jeweiligen historischen und (rechts-)politischen Kontext eingebettet. Konkret bedeutet dies zunächst eine ausschnittartige Erörterung der Geschichte des Rechtswidrigkeitszusammenhanges.²⁶ Außerdem wird die Entwicklung der Rechtsprechung des jeweiligen Gerichts vor dem Hintergrund sowohl des Dialogs mit anderen Gerichten als auch etwaiger Implementierungsprobleme betrachtet.²⁷ Auf diese Weise ist es besser möglich, die von den Gerichten bisher zu den jeweiligen dogmatischen Problemen vertretenen Positionen zu verstehen und daran anschließend einen überzeugenden eigenen Standpunkt zu entwickeln.²⁸ Kontextualisierung soll also eine vertiefte und passgenauere Bewertung der dogmatischen Problemstellungen ermöglichen; sie ist in dieser Arbeit mit anderen Worten instrumentell zu verstehen, steht im Dienste der Dogmatik.

²² Genau genommen, sofern Staatsgewalt der Länder ausgeübt wird, auch noch die Grundrechte der jeweiligen Landesverfassung (vgl. Art. 142 GG), auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

²³ Prominente Beispiele hierfür bieten die Rechtsprechung zum strafrechtlichen Rückwirkungsverbot: EuGH, Urt. v. 08.09.2015, Rs. C-105/14 – *Taricco u. a.* („*Taricco I*“); EuGH, Urt. v. 05.12.2017, Rs. C-42/17 – *M.A.S. und M.B.* („*Taricco II*“); zum Europäischen Haftbefehl: EuGH, Urt. v. 26.02.2013, Rs. C-399/11 – *Stefano Melloni*./. *Ministerio Fiscal*; BVerfGE 140, S. 317 – *Europäischer Haftbefehl II*; EuGH, Urt. v. 05.04.2016, verb. Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU – *Aranyosi und Căldăraru*; und zum Umgangsanspruch des leiblichen Vaters: EGMR, Urt. v. 26.02.2004, Nr. 74969/01 – *Görgülü*./. *Deutschland*; BVerfGE 111, S. 307 – *Görgülü*. S. zur theoretischen Adressierung des Problems bspw. *Oeter*, Rechtsprechungskonkurrenz zwischen nationalen Verfassungsgerichten, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, VVDStRL 66 (2007), S. 361–391. Übersicht über Konfliktfälle auch bei *C. D. Classen*, Perspektiven der europäischen Rechtsgemeinschaft, JZ 78 (2023), S. 53–60.

²⁴ Vgl. *Schmidt-Aßmann*, Einheit und Kohärenz der europäischen Mehrebenenrechtsordnung, EuGRZ 43 (2016), S. 85–92.

²⁵ S. zu den diesbzgl. methodischen Fragen eingehend Kapitel 7.III.

²⁶ S. dazu unten Kapitel 2.

²⁷ S. dazu unten Kapitel 3 und Kapitel 1.

²⁸ S. zur Beschreibung und Rechtfertigung dieses methodischen Konzepts *Halter*, Europa-recht, Bd. I (Entwicklung, Institutionen, Prozesse), S. 3–9, 12–17.

2. Relevanz der Frage

Will (Rechts-)Wissenschaft nicht mit sich selbst zufrieden sein, sondern eine Wirkung in die Rechtspraxis hinein entfalten, so muss sie beantworten können, welche praktische Bedeutung ihre Forschungsfragen haben. Im Hinblick auf diese Arbeit ergibt sich die Antwort daraus, dass sämtliche Amtshandlungen individuellen Amtswalterinnen und Amtswaltern zugeordnet werden (müssen). Denn erst die Zuordnung zu einem Amtswalter *als solchem*²⁹ erlaubt in einem zweiten Schritt die Zuordnung zur Sphäre des Staates und somit überhaupt die Qualifizierung als Amtshandlung.³⁰ Eine Ausnahme könnte höchstens denkbar erscheinen, wenn man Computern Fähigkeit zur Willkür zuspräche³¹ oder Semantik für eine Illusion hielte.³² Dass beides nicht zutrifft, wird hier als nicht näher untersuchte Prämisse zugrunde gelegt; alles andere würde den thematischen Rahmen sprengen.³³ Wenn es also bei der Notwendigkeit der Zurechnung zu einzelnen menschlichen Subjekten bleibt, so kann die Bejahung des Rechtswidrigkeitszusammenhangs zwischen Amtsinhaberschaft und Amtshandlung Folgen für potenziell jede Amtshandlung haben, die von staatlichen Stellen vorgenommen wird. Die denkbaren Anwendungsbeispiele reichen vom Fällen eines Urteils über den Erlass eines Verwaltungsaktes bis hin zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zugleich zeigt sich die Brisanz der Frage in zeitlicher Hinsicht: Eine einmal rechtswidrige Amtsinhaberschaft würde – bejahte man den Rechtswidrigkeitszusammenhang uneingeschränkt – sämtliche danach vorgenommenen Amtshandlungen „infi-

²⁹ Die Formulierung „als solchem“ nimmt Bezug auf die sog. modifizierte Subjektlehre und meint die Zuordnung zu einem Amtswalter in seiner Eigenschaft als solchem, statt in seiner Eigenschaft als Privatperson (die er selbstverständlich immer zugleich auch ist und bleibt), vgl. dazu Ehlers/J.-P. Schneider, in: Schoch/Schneider VwGO, 28. EL, § 40 Rn. 226–228.

³⁰ Dieser Gedanke geht zurück auf *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 119–124. S. jüngst auch *Schönberger*, Die zwei Körper der Gewählten, Der Staat 61 (2022), S. 579–620 (585 f.).

³¹ Willkür meint hier nicht in einem rechtlichen Sinne eine Entscheidung, die jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl. *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz GG, 75. EL, Art. 3 Abs. 1 Rn. 433), sondern den Vorgang, dass ein Wesen kraft eines grundsätzlich freien Willens eine von mehreren möglichen Handlungsalternativen kürt. So verstanden ist Willkür nichts anderes als die Betätigung des Willens; letzterer wiederum ist dann ein Merkmal von Wesen, denen Entscheidungsfreiheit zukommt, und fungiert als Gegenbegriff zur Naturnotwendigkeit (vgl. *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 446).

³² So aber *Adrian*, Der Richterautomat ist möglich – Semantik ist nur eine Illusion, RT 48 (2017), S. 77–121.

³³ Eine gewisse Ausnahme könnte man in § 35a VwVfG erblicken, wonach der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten möglich ist, sofern dies explizit gesetzlich zugelassen ist und kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum besteht (dazu *Berger*, Der automatisierte Verwaltungsakt, NVwZ 37 (2018), S. 1260–1264; *Guckelberger*, Automatisierte Verwaltungsentscheidungen: Stand und Perspektiven, DÖV 74 (2021), S. 566–578; zu Grenzen der Automatisierung *Martini/Nink*, Subsumtionsautomaten ante portas? – Zu den Grenzen der Automatisierung in verwaltungsrechtlichen (Rechtsbehelfs-)Verfahren, DVBl. 133 (2018), S. 1128–1138). Allerdings liegt auch in diesem Fall nicht ein semantisch leerer oder vom freien Willen getragener Akt des Computers vor, sondern eine – wenn auch vorgelagerte – semantisch bedeutsame Willensbetätigung der über die Programmierung entscheidenden Amtsperson.

zieren“, das heißt nicht nur alle bis zur gerichtlichen Feststellung dieser Tatsache vorgenommenen Amtshandlungen, sondern auch alle irgendwann in der Zukunft zu erlassenden. Damit hätte eine rechtswidrige Amtsinhaberschaft zur Folge, dass alle Handlungen mit Außenwirkung, welche die betreffende Person vornimmt, grundrechtswidrig beziehungsweise menschenrechtswidrig wären.

Auch stellen sich, bejaht man die Frage, Folgeprobleme jenseits der Rechtmäßigkeit der von der Amtswalterin vorgenommenen Amtshandlungen: Unabhängig davon, ob die Untersuchung zutage fördern wird, ob dem EGMR beizupflichten ist oder nicht, muss sich Deutschland daran halten. Zwar wirken die (nach Art. 44 EMRK endgültigen) Urteile des EGMR zunächst nur *inter partes* (Art. 46 Abs. 1 EMRK).³⁴ Doch unter der Prämisse, dass der EGMR bei seiner Rechtsprechung bleibt, lässt sich eine Verurteilung der Bundesrepublik in parallel gelagerten Fällen antizipieren, sodass eine Berücksichtigung auch der Entscheidungen, in denen die Bundesrepublik nicht Partei war, angeraten erscheint. Eine solche Berücksichtigung stellt sich – ist eine Amtswalterin einmal wirksam ernannt – allerdings bei näherem Hinsehen jedenfalls für Deutschland als schwierig heraus:³⁵ Beamte und Richterinnen sind durch das Grundgesetz statusrechtlich besonders geschützt, sie können nicht ohne Weiteres aus ihrem Amt entfernt werden. Auch bei Arbeitnehmern ist eine Kündigung – jedenfalls nach dem geltenden Arbeitsrecht – nicht ohne Weiteres möglich. Zugleich haben sie einen Anspruch darauf, nicht nur besoldet, sondern auch beschäftigt zu werden. Wie aber soll man einen Amtswalter amtsangemessen beschäftigen, wenn alle seine (außenwirksamen) Amtshandlungen Menschenrechtsverstöße darstellen? Auf diese Probleme, die sich im Rahmen der Implementierung der Frage in die Gesamtrechtsordnung ergeben, wird in Kapitel 5 detailliert eingegangen. Sofern der Rechtswidrigkeitszusammenhang aus inter- und supranationalem Recht hergeleitet wird, geht es dabei institutionell betrachtet zugleich um einen potenziellen Konflikt zwischen EGMR, EuGH und BVerfG über das Letztentscheidungsrecht in Fragen des Grundrechtsschutzes.

Schließlich wohnt der Frage in der aktuellen rechtspolitischen Gesamtsituation Europas eine nicht zu unterschätzende politische Dimension inne. In Deutschland wird in letzter Zeit zunehmend gefragt, wie mit verfassungsfeindlichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes umzugehen sei.³⁶ Vor allem aber kamen bezüglich einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Vergangenheit erhebliche Zweifel auf, ob dort Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz weiterhin in vollem Maße gewährleistet sind (dazu näher Kapitel 4). Angesichts der überragenden Bedeu-

³⁴ So auch BVerfGE 111, S. 307 – *Görgülü* (320); eine ausführliche Darstellung der Modalitäten der Bindung inkl. eines Verweises auf darüber hinausgehende Auffassungen findet sich bei *Rohleder*, Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System, S. 35 ff., 230 ff.

³⁵ Zum Folgenden näher unten Kapitel 5.II.

³⁶ Beispielhaft *Vofskuhle*, Extremismus im Öffentlichen Dienst – Was tun?, NVwZ 41 (2022), S. 1841–1847; *Schmitt*, Möglichkeiten des Dienstherrn zum Umgang mit Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst, NVwZ 42 (2023), S. 25–30.

tung einer vertrauenswürdigen Justiz und eines vertrauenswürdigen Verwaltungsapparats für die Gesellschaft insgesamt und für den Grundrechtsgebrauch eines jeden Einzelnen kann die Brisanz dieser Frage nicht überschätzt werden. Die Kontrolle durch inter- und supranationale Gerichte, ob zentrale und fundamentale Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in einem Gerichtsverfahren eingehalten sind, gewinnt damit an Bedeutung. Die Antwort auf die dogmatischen Fragen hat somit unmittelbare Folgen für das Machtverhältnis im europäischen Gerichtsverbund – ein Aspekt, der für eine umfassende Analyse der Frage ebenfalls nicht ausgeblendet werden darf.

3. Abgrenzung der Fragestellung und terminologische Klarstellungen

Um die Fragestellung noch klarer herauszuarbeiten und um zugleich Missverständnissen vorzubeugen, ist es nötig, den Sinngehalt, der einigen Formulierungen in dieser Arbeit unterlegt wird, transparent zu machen. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht um erschöpfende Diskussionen, sondern um Arbeitsdefinitionen.

Zunächst stellt sich die Frage, welche *Amtswalterinnen und Amtswalter* (oder *Amtspersonen*) in die Untersuchung einbezogen werden. Denn die Arbeit beschränkt sich nicht auf die von den europäischen Gerichten entschiedenen Fallkonstellationen. Vielmehr soll die Frage nach dem Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Amtsinhaberschaft und Amtshandlung auch für Personen aus der Verwaltung – also Beamtinnen und Arbeitnehmer – beantwortet werden. Die Frage ließe sich selbstverständlich auch für Amtsträgerinnen stellen, die bei ihrem jeweiligen Rechtsträger einen Organstatus innehaben (also insbesondere Mitglieder von Parlament, Regierung, Gemeinderat, Vollversammlung der Handwerkskammer etc.).³⁷ Es würde jedoch den hiesigen Rahmen sprengen, auf diese Fragen ebenfalls einzugehen. Denn zum einen sind in diesem Zusammenhang – wie beispielhaft an der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Bundestagswahlfehlerfolgen³⁸ ersichtlich wird – häufig spezifisch staatsrechtliche Belange zu berücksichtigen, insbesondere das Ziel, die Körperschaft zu keinem Zeitpunkt ohne handlungsfähiges Organ zu belassen.³⁹ Zum anderen wird später maßgeblich auf Art. 33 GG abgestellt.⁴⁰ Von dessen Anwendungsbereich sind aber sowohl in Abs. 2 f. als auch in Abs. 4 und 5 die genannten Personengruppen nicht erfasst.⁴¹ Hinsichtlich Art. 33 Abs. 5 GG gilt dies

³⁷ Dazu näher unten Kapitel 1.II.1.d)bb).

³⁸ BVerfGE 34, S. 81 – *Wahlgleichheit* (102); BVerfGE 89, S. 243 – *Kandidatenaufstellung* (253); BVerfGE 103, S. 111 – *Wahlprüfung Hessen* (134 f.); BVerfGE 121, S. 266 – *Landeslisten* (310–314); vgl. auch unten Kapitel 1.II.1.d)bb).

³⁹ S. dazu VGH BW, Urt. v. 02.12.1997, 9 S 2506/97 (juris) (Rn. 31); VG Karlsruhe, Urt. v. 04.03.2013, 7 K 3335/11 (juris) (Rn. 43); VGH BW, Beschl. v. 03.02.2014, 9 S 885/13 (juris) (Rn. 32 f.); VG Karlsruhe, Urt. v. 08.05.2018, 11 K 5637/15 (juris) (Rn. 45).

⁴⁰ Beziehungsweise für den Spezialfall der Justiz zusätzlich auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

⁴¹ *Hense*, in: BeckOK GG, 57. Ed., Art. 33 Rn. 9, 28, 36; *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz GG, 88. EL, Art. 33 Rn. 24, 56, 54.

auch für Soldatinnen und Soldaten.⁴² Aus diesen Gründen beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf Justiz und Verwaltung, wobei unter letzterer für die Zwecke dieser Arbeit nur die Verwaltung exklusive Soldaten und exklusive Organmitglieder von Selbstverwaltungskörperschaften verstanden wird.

Zentral ist zudem der Begriff der *Amtsinhaberschaft*. Der Ausdruck ist zwar umständlicher als die wesentlich geläufigere Ernennung.⁴³ Im Vergleich mit letzterer ist der Begriff der Amtsinhaberschaft, wie er hier verstanden wird, jedoch in dreierlei Hinsicht weiter: Zunächst bezeichnet die Ernennung lediglich punktuell die Übertragung eines Amtes, während Amtsinhaberschaft sich auf den gesamten Zeitraum der Innehabung des Amtes bezieht. Die Frage nach dem Rechtswidrigkeitszusammenhang wird mit anderen Worten nicht nur bezüglich anfänglicher Rechtswidrigkeit, sondern auch bezüglich nachträglicher Rechtswidrigkeit gestellt. In die erste Kategorie fällt beispielsweise eine rechtswidrige Ernennung, in die zweite das rechtswidrige Unterlassen der Entfernung aus dem Dienst.⁴⁴

Sodann sind bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses vier Vorgänge rechtlich voneinander zu trennen:⁴⁵ Erstens die Verleihung eines Statusamtes – auch Amt im statusrechtlichen Sinne –, also die Begründung des (im Wesentlichen unauflöslichen)⁴⁶ „Grundverhältnisses“⁴⁷ zwischen betroffener Amtswalterin und Dienstherr; zweitens die Übertragung eines abstrakten Funktionsamtes – auch Amt im abstrakt-funktionellen Sinne –, also die Zuordnung zu einer Behörde, an welcher der Dienst zu verrichten ist; ferner die Übertragung eines konkreten Funktionsamtes – auch Amt im konkret-funktionellen Sinne oder Dienstposten –, also die Betrauung mit ganz bestimmten Aufgaben. Ein konkretes Funktionsamt kann, muss jedoch nicht, Zeichnungsbefugnis beinhalten – also die im Einzelfall oder durch Geschäftsverteilungsplan erteilte „Vollmacht“, im Außenverhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich bestimmter Sachverhalte rechtsverbindlich (etwa durch Verwaltungsakt) tätig zu werden.⁴⁸ Viertens ist noch die Einweisung in eine Planstelle zu unterscheiden, die lediglich haushaltsrechtliche Bedeutung im Verhältnis zwischen Regierung und Parlament hat;⁴⁹ sie wird deshalb im Folgenden nicht näher beleuch-

⁴² BVerfGE 3, S. 288 – *Berufssoldatenverhältnisse* (334); *Kaiser*, in: Huber/Voßkuhle GG, Art. 33 Rn. 42; *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz GG, 88. EL, Art. 33 Rn. 54.

⁴³ S. zu dieser § 10 BBG bzw. § 8 BeamtStG sowie zur Definition des Statusamtes unten Kapitel 5 Fn. 129.

⁴⁴ Vgl. § 30 BBG bzw. § 21 BeamtStG sowie § 13 BDG bzw. die Disziplinargesetze der Länder; näher unten Kapitel 6 bei Fn. 249.

⁴⁵ Zum Folgenden (zu den drei Amtsbegriffen) *Kees*, in: BeckOK BeamtenR BW, 29. Ed., § 25 LBG Rn. 50–53; *Laubinger*, Die Konkurrentenklage im öffentlichen Dienst – eine unendliche Geschichte (Teil 1), ZBR 58 (2010), S. 289–302 (291 f.).

⁴⁶ Dazu näher unten Kapitel 5.II.1.a).

⁴⁷ Vgl. die Trennung zwischen „Grund-“ und „Betriebsverhältnis“, dazu *Knauff*, in: Schoch/Schneider VwVfG, 1. EL, § 35 Rn. 47, 129 m. w. N.

⁴⁸ Zur Zeichnungsbefugnis *Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, § 35 Rn. 55–57.

⁴⁹ S. § 28 Abs. 1 HGGrG, § 49 Abs. 1 BHO und die entsprechenden Vorschriften der Haushaltsordnungen der Länder. Ferner BVerfGE 82, S. 196 (durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder

tet. Vor dem Hintergrund dieser Differenzierungen ist mit Amtsinhaberschaft nicht lediglich die Ernennung gemeint, sondern die Inhaberschaft von Statusamt und Funktionsamt gleichermaßen (vgl. Schaubild 1, S. 11). So macht beispielsweise eine Ernennung unter Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 f. GG die Verleihung des Statusamtes rechtswidrig, während ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 4 GG die Übertragung des konkreten Funktionsamtes rechtswidrig macht.

Außerdem entstammen die soeben dargestellten Bezeichnungen dem Beamtenrecht, wohingegen die vorliegende Untersuchung sich, wie gesagt, mit der gesamten Verwaltung und Justiz befasst, also auch mit Amtshandlungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Amtsinhaberschaft meint deshalb auch die arbeitsrechtlichen Pendanten, wobei zum Beispiel der Vertragsschluss das Gegenstück zur Ernennung darstellt. Oft werden im Laufe dieser Arbeit, soweit sinnvoll und möglich, Bezeichnungen verwendet, die klarmachen, dass das Arbeitsrecht mitumfasst ist. Teils ist jedoch aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung auf eine gesonderte Ausweisung des Arbeitsrechts verzichtet worden. Wenn Ernennung, Vertragsschluss und etwaige andere Formen der Amtsübertragung gemeinsam gemeint sind, wird von *Bestellung* gesprochen.

Um den Sinngehalt der eingangs formulierten Fragestellung zu klären, müssen noch zwei weitere Ausdrücke definiert werden. Der Begriff der *Amtshandlung* wurde bereits⁵⁰ kurz umrissen: Gemeint ist zunächst jede rechtsförmige, dem Staat zurechenbare Handlung (hier: von Justiz und Verwaltung), insbesondere Gerichtsentscheidungen⁵¹ und Verwaltungsakte. Doch auch Realakte sind erfasst; wenn im Folgenden teilweise lediglich von „Entscheidung“ gesprochen wird, geschieht dies aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und nicht, weil Realakte ausgeschlossen sein sollten.

Der ebenfalls bereits verwendete Ausdruck *Rechtswidrigkeitszusammenhang* ist aus zwei Konstellationen bekannt: Zum einen wird er teilweise im Schadensrecht genutzt, um den Umfang der Haftung einzugrenzen.⁵² Zum anderen bezeichnet er im Verwaltungsvollstreckungsrecht – doch er ließe sich ebenso gut für jedes andere Vollstreckungsrecht fruchtbar machen – das Verhältnis zwischen Vollstreckungstitel und Vollstreckungsmaßnahme.⁵³ Vorliegend wird mit dem Ausdruck der zweigete-

Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben; er entfaltet keine Rechtswirkung außerhalb des Organbereichs von Landtag und Landesregierung); allg. *Heintzen*, Staatshaushalt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V (Rechtsquellen, Organisation, Finanzen), § 120, S. 1175–1224 (insbes. Rn. 24, 53).

⁵⁰ Oben Kapitel 1 nach Fn. 33.

⁵¹ Mit Gerichtsentscheidung ist hier lediglich die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte gemeint, demnach insbes. nicht Maßnahmen der Justizverwaltung und der Gerichtsverwaltung; s. zur Terminologie *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 5–18.

⁵² S. dazu überblicksartig m. w. N. *Lange*, Adäquanztheorie, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzwecklehre und selbstständige Zurechnungstheorie, JZ 31 (1976), S. 198–207 (201).

⁵³ *Schwaikert*, Der Rechtswidrigkeitszusammenhang im Verwaltungsvollstreckungsrecht, S. 51 m. w. N.

nannte Begriff adressiert und analog zur Relation *Titel – Vollstreckung* die Relation *Amtsinhaberschaft – Amtshandlung* beschrieben.

Schließlich ist auf das Verhältnis der mehrmals relevant werdenden Konzepte *margin of appreciation*, *Ermessen*, *Beurteilungsspielraum*, *Einschätzungsspielraum* und *Gestaltungsspielraum* zueinander einzugehen. In der deutschen Verwaltungsrechtsdogmatik bezeichnet *Ermessen* typischerweise einen vollständiger gerichtlicher Kontrolle entzogenen behördlichen Spielraum auf Rechtsfolgenebene, während der *Beurteilungsspielraum* das Pendant auf Tatsachen- und beziehungsweise oder Subsumptionsebene darstellt.⁵⁴ Dem entsprechen – ohne, dass es insoweit eine stets einheitliche Terminologie gäbe – im Wesentlichen die im Verfassungsrecht genutzten Ausdrücke *Einschätzungsspielraum* und *Gestaltungsspielraum*, die eine herabgesetzte verfassungsgerichtliche Prüfungsdichte gegenüber dem Gesetzgeber bezeichnen.⁵⁵ Im Unionsrecht ist die (ohnein nicht unumstrittene)⁵⁶ Trennung zwischen Tatsachen- und Rechtsfolgenebene nicht scharf durchgeführt; der EuGH spricht in der Regel von *Ermessen*.⁵⁷ Dasselbe gilt für den EGMR, dessen *margin of appreciation*⁵⁸ teilweise auf die Einschätzung von Tatsachen und teilweise auf die Gestaltung von Rechtsfolgen bezogen ist.⁵⁹ Dies erklärt, weshalb nachfolgend keine einheitliche Bezeichnung genutzt wird, sondern stets die in der jeweils in Rede stehenden Normenordnung gebräuchliche.

Nach diesen terminologischen Klärungen ist noch auf eine weitere Unterscheidung hinzuweisen, die für das Verständnis der in dieser Arbeit behandelten Probleme zentral ist. Es muss stets getrennt werden zwischen dem Rechtmäßigkeitszustand der Amtsinhaberschaft einerseits und den daraus resultierenden Folgen für die Amtshandlungen andererseits. So kann beispielsweise eine Ernennung rechtmäßig, (schlicht) rechtswidrig, nichtig (qualifiziert rechtswidrig) oder ein Nichtakt sein. Die Amtshandlung kann (sofern es sich nicht um einen Realakt handelt) ebenfalls diese vier Zustände einnehmen. Die Frage dieser Arbeit ist, welche Rechtmäßigkeitszustände auf Seiten der Amtsinhaberschaft zu welchen Rechtmäßigkeitszuständen auf Seiten der Amtshandlung führen – oder genauer: aus grund- und menschenrechtli-

⁵⁴ S. dazu ausführlich *Geis*, in: Schoch/Schneider VwVfG, 3. EL, § 40 Rn. 18 ff., 125 ff.

⁵⁵ S. dazu *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge BVerfGG, 53. EL, § 90 Rn. 27–33. Zur Trennung von Tatsachen- und Subsumptionsebene *Münkler*, *Der Beurteilungsspielraum als dogmatischer Knotenpunkt*, DÖV 74 (2021), S. 615–623.

⁵⁶ Zur Diskussion *Geis*, in: Schoch/Schneider VwVfG, 4. EL, vor § 40 Rn. 5.

⁵⁷ S. dazu *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim UR, 49. EL, Art. 263 AEUV Rn. 186–196; *Geis*, in: Schoch/Schneider VwVfG, 4. EL, vor § 40 Rn. 27 f.

⁵⁸ EGMR, Urt. v. 07.12.1976, Nr. 5493/72 – *Handyside ./ Vereinigtes Königreich*; EGMR, Urt. v. 08.06.1976, Nr. 5100/71 u. a. – *Engel u. a. ./ Niederlande*. Dazu *Marauhn/Merhof*, in: EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kap. 7 Rn. 58 f.; zur Entwicklung näher *Hutchinson*, *The Margin of Appreciation Doctrine in the European Court of Human Rights*, ICLQ 48 (1999), S. 638–650; zu Fragen der Beweislast *Schlüter*, *Beweisrechtliche Implikationen der margin of appreciation-Doktrin*, AVR 54 (2016), S. 41–66.

⁵⁹ S. dazu *Edenharter*, *Auflösung von Jurisdiktionskonflikten durch eine Variierung der richterlichen Prüfungsdichte*, *Der Staat* 57 (2018), S. 227–265 (236).

chen Gründen führen müssen (vgl. Schaubild 1, S. 11). Selbst, wenn ein Rechtswidrigkeitszusammenhang bejaht wird, bedeutet dies also nicht, dass den Einzelnen ein direkter Angriff auf die dienstrechtliche Stellung der betroffenen Amtswalterin möglich wäre.⁶⁰ Vielmehr werden „lediglich“ die einzelnen Amtshandlungen angreifbar.

Dabei ist zu beachten, dass einige denkbare Fehlerquellen, die (im weiteren Sinne) einen Bezug zum Amtswalter haben, in dieser Arbeit nicht untersucht werden. Hierzu gehört zunächst das Handeln eines Amtswalters, der einer unzuständigen Behörde beziehungsweise einem unzuständigen Gericht angehört (sei es, weil die Zuständigkeitsvorschriften nicht eingehalten wurden oder weil sie ihrerseits mit höherrangigem Recht nicht in Einklang stehen). Auch die Frage, ob ein gerichtlicher oder behördlicher Geschäftsverteilungsplan im Einzelfall eingehalten worden ist, gehört – anders als die Aufstellung desselben – nicht zur Amtsinhaberschaft. Ferner ist das Handeln eines Amtswalters, der einer fehlerhaft errichteten Behörde oder einem fehlerhaft errichteten Rechtsträger angehört, zu nennen. Welche Folgen die erwähnten Fehler zeitigen, ist in den Einzelheiten mitunter umstritten. Dem Verstoß gegen gesetzliche Zuständigkeitsvorschriften folgt je nach Fall die Rechtswidrigkeit oder die Nichtigkeit der Amtshandlung.⁶¹ Verstöße gegen den Geschäftsverteilungsplan sind bei Gerichtsentscheidungen nur bei Willkür relevant,⁶² während sie in der Verwaltung unter dem Stichwort der Zeichnungsbefugnis, mithin im Rahmen der Zurechenbarkeit zur Behörde diskutiert werden.⁶³ Die fehlerhafte Errichtung von Behörden und Rechtsträgern zieht dem BVerwG und der Mehrzahl der Literaturstimmen zufolge nicht die Einordnung als Nichtakt nach sich.⁶⁴ All dies soll jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung sein, sondern nur die Konstellation der rechtswidrigen Amtsinhaberschaft im oben umrissenen Sinne.

⁶⁰ Ebenso *Krajewski/Ziółkowski*, EU judicial independence decentralized: A.K., CMLR 57 (2020), S. 1107–1138 (1135); GA Tanchev, Schlussantr. v. 15.04.2021, Rs. C-487/19 – *W. Ž.* (Rn. 101–105); EuGH, Urt. v. 07.09.2023, Rs. C-216/21 – *Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a. ./ Consiliul Superior al Magistraturii*. Dies hat das vorlegende Gericht in EuGH, Urt. v. 22.03.2022, Rs. C-508/19 – *M. F. ./ J. M.*, übersehen, weshalb die Vorlage zu Recht als unzulässig verworfen wurde; dazu *Maňko/Tacik, Sententia non existens: A new remedy under EU law?: Waldemar Žurek* (W.Ž.), CMLR 59 (2022), S. 1169–1194 (1189).

⁶¹ S. dazu beispielhaft *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, § 44 Rn. 160–177.

⁶² S. beispielhaft *Ball*, in: Musielak/Voit ZPO, § 547 Rn. 3f.; *Eichberger/Buchheister*, in: Schoch/Schneider VwGO, 45. EL, § 138 Rn. 51.

⁶³ S. dazu oben Kapitel 1 bei Fn. 48.

⁶⁴ In diesem Falle fehlt es – anders als in den soeben dargestellten Konstellationen – nicht am Band zwischen handelnder Person und Behörde bzw. Rechtsträger, sondern am Zurechnungssubjekt selbst (im Falle der nichtigen Errichtung von Rechtsträgern) bzw. an der Behörde als zwischen Amtswalter und Zurechnungsendsubjekt geschalteter Entität. Die Lösung wird typischerweise auf ähnliche Weise gesucht wie bei der privatrechtlichen Figur der fehlerhaften Gesellschaft, s. dazu *Münkler*, *Der Nichtakt*, S. 84–89 m. w. N.; *Kirste*, *Theorie der Körperschaft des öffentlichen Rechts*, S. 413 f.

Register

Fundstellen in Fußnoten sind *kursiv* gesetzt. Etwaige Hauptfundstellen sind **fett** gesetzt.

- Ablehnung von Richtern 86, 226, 239, 242,
siehe auch Befangenheit
- Abordnung 23, 113, 166
- Abstraktion 11, 23, 25, 283
- Akteneinsicht 170, 280
- Allgemeine Handlungsfreiheit **245–247**,
277–278, 281
- Altersgrenze 63–64, 105–106, *113*, 123, 147
- Ambiguität von Sprache 201
- Amt *siehe* Dienstposten; Funktionsamt;
Statusamt
- Ämterstabilität 15, *145*, 168–169, 171–173
- Ämtervergabe *siehe* Auswahlverfahren;
Dienstposten; Statusamt
- Amtsnaßmaßung 18, 22, 31, 42, 47–48
- Amtshaftung *siehe* Schadensersatz;
Staatshaftung
- Amtshandlung (Definition) 8
- Amtsinhaberschaft (Definition) 7–8, 10
- Amtswalter (Definition) 6–7
- Anerkennung, gegenseitige 129, *siehe auch*
Vertrauen, gegenseitiges
- Anforderungsprofil 169, *178*, 179, *siehe auch*
Auswahlverfahren
- Ankereffekt 256, *siehe auch* Pfadabhängig-
keit
- Anordnung, einstweilige *siehe* Eilrechts-
schutz
- Anwendungsbereich
- Art. 19 EUV 112, 124, 126
 - Art. 33 GG 6, 164
 - Art. 6 EMRK 96–97, 126, 210–212
 - Gleichbehandlungsrichtlinie 195, 197
 - GRC 80, 112, *196*, 201–210
- Apostat *siehe* Schismatiker
- Äquivalenzgrundsatz 109–110, *140*
- Arbeitnehmer 6, 8, 17, 151–152, 164, *184*, 253
- Arbeitnehmerfreizügigkeit 164, 194–195
- Arbeitsverhältnis, fehlerhaftes 17
- Arles, Synode von 30
- Ástráðsson (EGMR) 2, **68–79**, 81, 83, **85–92**,
122, 126, 129, 236, 237
- Aufklärung 27, 44
- Auslegung *siehe auch* Effektivitätsgrund-
satz; Wille des Gesetzgebers
- Auslegungsmittel 205–206
 - autonome Auslegung 96, 126, 207, 209,
221, 223, 234, 281
 - Konformauslegung 13, 205, 216–217, 241,
280
 - Wortlautgrenze 202
 - Ziel 203
- Ausschließung von Richtern *siehe*
Ablehnung von Richtern
- Auswahlentscheidung 164, 166, 169, 174,
181–182, *siehe auch* Auswahlverfahren
- Auswahlverfahren *siehe auch* Konkurren-
tenrechtsschutz; Leistungsprinzip
- Abbruch 163
 - Blockade 174
 - Dokumentation 180–181, *siehe auch*
Konkurrentenmitteilung
 - Organisationsermessen 164, 166–167
- Beamte, politische 147
- Befähigung zum Richteramt 147, *siehe auch*
Laufbahnbefähigung
- Befähigung *siehe* Eignung; Leistungs-
prinzip
- Befangenheit 225, 228, 256, *siehe auch*
Ablehnung von Richtern
- Befehl 19
- Beförderung 164–167, 173, 177, 183–185,
siehe auch Ernennungsentscheidung

- Behörde, fehlerhaft errichtete 10
- Berufsbeamtentum *siehe* Hergebrachte
Grundsätze des Berufsbeamtentums
- Berufswahlfreiheit (EMRK) 192
- Beschäftigung, amtsangemessene 149–151,
152–155, 261, 272, 279
- Bestandskraft 143, 279
- Deutschland 136–138
- Unionsrecht 139–140
- Bestenauslese 76, 183, 188 *siehe auch*
Eignung; Leistungsprinzip
- Beurteilung, dienstliche 64, 175, 179, 183–186
- Beurteilungsrichtlinien 175, 183
- Beurteilungsspielraum *siehe* Prüfungs-
dichte
- Bewährungsvorsprung 166, 174–176
- Beweisbarkeit 121, 257, *siehe auch* Beweis-
erleichterung; Vermutung, unwiderleg-
liche
- Beweiserleichterung 190, 228, 236, 274,
siehe auch Beweisbarkeit; Vermutung,
unwiderlegliche
- Bewerbungsverfahrensanspruch 163, 165,
siehe auch Auswahlverfahren; Rechts-
schutzvereitelung
- Bösgläubigkeit 134, *siehe auch* Kollusion;
Schutzwürdigkeit
- Bündelungseffekte 229
- Character indelebilis* 56
- Christenverfolgung 28–29
- Concurring opinion* *siehe* Sondervotum
- Consultative Council of European Justices*
74, 86
- Corpus christianorum* 32
- Corpus mysticum Christi* 43
- Demokratieprinzip *siehe auch* Legitima-
tion, demokratische
- Deutschland 245, 253–254, 267–269, 274,
277, 279
- Unionsrecht 281
- Deutscher Thronstreit 34
- Dialog der Gerichte 85, 130, 219, *siehe auch*
Verfassungsgerichtsverbund
- Dienst- und Treueverhältnis 14, 233, *siehe*
auch Funktionsvorbehalt
- Dienstherrnfähigkeit 16, 146
- Dienstposten 7, 17, 21–22, 234, *siehe auch*
Funktionsamt
- Bewertung 150, 173, 183
- Bündelung 170, 173
- höherwertige 163, 173
- Vergabe 166–167, 173–177, 271–272,
siehe auch Verwendungsentscheidung
- Dienstunfähigkeit 147, 151
- Dienstvergehen 147–148, 200, 232, 266,
siehe auch Disziplinarverfahren;
Entfernung aus dem Dienst; Verbot
der Führung der Dienstgeschäfte
- Diskriminierungsverbot *siehe* Gleichheits-
recht
- Dissenting opinion* *siehe* Sondervotum
- Disziplinarkammer *siehe* Polen
- Disziplinarverfahren 48, 105, 151,
siehe auch Dienstvergehen; Entfernung
aus dem Dienst; Verbot der Führung
der Dienstgeschäfte
- Donatistenstreit 27, 41, 58–59
- Doppelwahl 34, 38, 40
- Durchführung des Unionsrechts
(Art. 51 GRG) *siehe* Anwendungsbereich
- Effektivitätsgrundsatz 87, 109–110, 127, 140,
153, 208, 229
- Effet utile* *siehe* Effektivitätsgrundsatz
- EFTA-Gerichtshof 62–64, 92, 153
- Eid 147
- Eignung 70, 75, 162–163, 240, 242, *siehe*
auch Laufbahnbefähigung; Verfassungs-
treue
- Eilrechtsschutz 109, 169, 171–173, 176
- Einschätzungsspielraum *siehe* Prüfungs-
dichte
- Einweisung *siehe* Planstelle
- Elfes-Urteil* (BVerfG) 246, 248–250, 254
- Entfernung aus dem Dienst 7, 149, 232, 242,
266, 279–280, *siehe auch* Dienstvergehen;
Disziplinarverfahren; Verbot der
Führung der Dienstgeschäfte
- Ermessen *siehe* Prüfungsdichte
- Ernennung 7–8, *siehe auch* Richter-
ernennung
- Nichternennung 15–16, 76, 156
- Nichtigkeit 13–15, 72, 75, 146–147, 156,
232, 265–266, 279–280

- Rücknahme 13, **146–147**, 156, 232, 279–280
- Ernennungsentscheidung 165–166, 168, 177, *siehe auch* Beförderung
- Ernennungsurkunde 14, 16, 146, 231
- Europäischer Haftbefehl 119–121
- Europäischer Wirtschaftsraum 62
- Exekutive 67, 73–74, 89, 100–101, 268, 270, *siehe auch* Gewaltenteilung; Regierung; Staatsgewalten
- Exkommunikation 35, 39
- Extremistenbeschluss* (BVerfG) 233, 256

- Faires Verfahren 87, 90–91, 122, **223–229**, 235, 255
- Fehlerfolgen *siehe* Fehlerkalkül
- Fehlerkalkül 42, 77, 252, 274, 280
- Freihalteerklärung 171
- Funktionsamt 7–8, 11, 14, 23, 153, 166, 266, *siehe auch* Verwendungsentscheidung
 - abstraktes 23, 234, 238, 278
 - konkretes **21–22**, 108, 149, 234, 238, 278, *siehe auch* Dienstposten
- Funktionsvorbehalt 6, 8, 14, 164, 245, 252–254, **259–263**, 265
- Fürstliches Obergericht Liechtenstein 62, *siehe auch* *Pascal Nobile* (EFTA-GH)

- Gegenkönig 35, *siehe auch* Doppelwahl
- Gehorsam 19, 43
- Gemeinderat 6, 165
- Gerechtigkeit, distributive 162
- Gerechtigkeit, materielle 138, 159, 206, 284, *siehe auch* Legitimität
- Gericht für den öffentlichen Dienst (EU) 64, 65, 79
- Gerichtsbarkeit, freiwillige 46
- Gerichtspräsident 79, 106, 123
- Gerichtsverwaltung 8, 106–107, *siehe auch* Gerichtspräsident
- Geschäftsverteilung 7, 10, 108, 151, 166, 234
- Gesellschaft, fehlerhafte 10
- Gesellschaftsrecht, römisches 32
- Gesetzesvorbehalt 239, 246, *siehe auch* Parlamentsvorbehalt
- Gesetzgeber *siehe* Prüfungsdichte; Wille des Gesetzgebers
- Gesetzgebungsmaterialien *siehe* Parlamentarischer Rat; *Travaux préparatoires*
- Gestaltungsspielraum *siehe* Prüfungsdichte
- Gestapo*-Beschluss (BVerfG) 149, 252
- Gewaltenteilung 73–76, 87, 107, 248, *siehe auch* Staatsgewalten
- Gewaltübertragung 14, 17, 19, 22, 271, *siehe auch* Hoheitsgewalt
- Gleichheitsrecht
 - Deutschland 162–163, 185
 - EMRK 192–193, 225
 - Gleichbehandlungsrecht der EU 195–197
- Grundordnung, freiheitlich-demokratische 233, 268, *siehe auch* Verfassungstreue
- Grundrechte
 - der Länder 3
 - Harmonisierung der Schutzniveaus 3, 209, 216, 220, 237
 - Mehrebenensystem 2, 209, 216
 - Schutz durch Organisation und Verfahren 257, 263
 - Schutzpflichten 210, 262
 - Vorfeldschutz *siehe* Vorfeldschutz
- Häretiker *siehe* Schismatiker
- Harmonisierung des Grundrechtsschutzes *siehe* Grundrechte
- Haushaltsrecht *siehe* Planstelle
- Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums 6, 145, 149, 151, 154, **259–263**, 265
- Hilfskriterien 170, 184
- Hoheitsgewalt 14, 16–18, 22, 253, 255, 269, *siehe auch* Gewaltübertragung

- Identitätsvorbehalt *siehe* Reservevorbehalte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 2
- Interregnum 34, 35
- Island 68, 85, *siehe auch* *Ástráðsson* (EGMR)
 - Berufungsgericht 68–70
 - Justizministerin 68–72, 75–76, 78, 89
 - Oberster Gerichtshof 68, 70–71, 75, 88
 - Parlament 69–71, 75–76, 89
- Justizverwaltung 8

- Kettenrechtswidrigkeit 79, 114–115, 156–159, 233, 279
 Kirchenrecht 26–27, 54, 56, 58, 158
 Klerus 30, 32
 Kodifikation 27, 44
 Kollegialgerichtsregel 190
 Kollusion 232, 279, *siehe auch* Bösgläubigkeit; Schutzwürdigkeit
 Kombattant 18
 Konformauslegung *siehe* Auslegung
 König 34–44
 – zwei Körper des Königs 33, 43
 Konkordanz, praktische 138, 155–156, 186, 242, 279
 Konkurrentenklage *siehe* Konkurrentenrechtsschutz
 Konkurrentenmitteilung 169–170, 174, 177, *siehe auch* Auswahlverfahren
 Konkurrentenrechtsschutz 99, 113, 156, 161, 264, *siehe auch* Auswahlverfahren; Leistungsprinzip; Rechtsschutzvereitelung
 Kontrolldichte *siehe* Prüfungsdichte
 Kooperationsverhältnis *siehe* Dialog der Gerichte; Verfassungsgerichtsverbund
 Körperschaft 31–32, 43, *siehe auch* Selbstverwaltungskörperschaft
 Krönung 35, 37–39, 41
 KRS *siehe* Polen
 Kündigungsschutz 152, 262
 Kurfürsten 35, 38

 Laienrichter 86
 Landtag 20, 251, *siehe auch* Parlament
 Laufbahn 150, 261
 Laufbahnbefähigung 147–148, 182
 Lebenszeitprinzip 145, 149, 152–155, 229, 261, 265–266, 279
 Legitimation, demokratische 187–189, 202, 267–278, *siehe auch* Demokratieprinzip
 – institutionelle 267, 276
 – Legitimationskette 58, 267–270, 275
 – Legitimationsobjekt 271
 – Legitimationssubjekt 269
 – sachlich-inhaltliche 267, 269–270, 274–275
 Legitimität 47, 95, 158, 268–269, 278, 284, *siehe auch* Gerechtigkeit, materielle

 Leistungsprinzip 8, 15, 162–164, 183, 185, 193, 259, *siehe auch* Auswahlverfahren; Konkurrentenrechtsschutz
 Liechtenstein 62, *siehe auch* Pascal Nobile (EFTA-GH)
Living instrument 208

 Mandatstheorie 47
Margin of appreciation *siehe* Prüfungsdichte
Maßregelvollzugs-Urteil (BVerfG) 253–254, 278
 Mehrebenensystem *siehe* Grundrechte
 Menschenbild 1, 135, 249
 Menschenwürde 273
 Methodenlehre, juristische 201, *siehe auch* Auslegung; Effektivitätsgrundsatz; Wille des Gesetzgebers
 Mitbestimmung *siehe* Personalrat; Personalvertretung
 Mobilisierung des Individuums 127, 249

 Naturrecht 27
 Neutralität, religiös-weltanschauliche 33
 Nichtakt 9–10, 14, 22, 118
 Nichtigkeit *siehe* Arbeitsverhältnis, fehlerhaftes; Ernennung; Weihe
 Nichtigkeitsklage 141
 Norwegen 92, *siehe auch* Pascal Nobile (EFTA-GH)

Opus operatum 54
 Ordination 56–57
 Organ 6, 19, 21, 239, 251–252

 Papst 35–36, 38–39, 158
 Parlament 6, 19, 269–270, 272, *siehe auch* Landtag
 Parlamentarischer Rat 238
 Parlamentsvorbehalt 276, *siehe auch* Vorbehalt des Gesetzes
Pascal Nobile (EFTA-GH) 62–64, 85, 122
 Patrimonialgerichtsbarkeit 46–47
 Personalrat 15, 179, 274–275 *siehe auch* Personalvertretung
 Personalvertretung 188, 274, *siehe auch* Personalrat
 Pfadabhängigkeit 25, 274, *siehe auch* Ankereffekt

- Planstelle 7, 15, 148, 171, 173
 Polen 94, 99, 103–106, 123–129
 – Disziplinarkammer 105–106, 114, 129
 – KRS 105, 114–115, 123, 129, 158
 – Ordentliche Gerichte 105
 – Parlament 104, 128
 – Staatspräsident 104–105, 194
 – Verfassungsgerichtshof 104–106, 128–129
 Portugal 110
 Prägemaß, unauslöschliches 56
 Präklusion 82
 Privatisierung 253
 Prüfungsdichte
 – Beurteilungsspielraum 9, 181, 193, 258
 – Einschätzungsspielraum 9, 150
 – Ermessen 9, 151, 258
 – funktionale Beschränkung gegenüber innerstaatlichen und Fachgerichten 77, 88, 230, *siehe auch* Verfassungsrecht, spezifisches
 – Gestaltungsspielraum 9, 138, 144, 149, 237, 246, 262, 279
 – im Eilrechtsschutz 188
 – *Margin of appreciation* 9, 88, 193, 219, 230, 232
 Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 119, 121
 Realakt 8, 21, 258
 Rechtsgemeinschaft *siehe* Rechtsunion
 Rechtsklarheit 20, 134
 Rechtskraft 75, 89, 133, 224
 – Deutschland 136–138
 – EMRK 5, 141–142
 – Unionsrecht 139–140
 Rechtsschein 134
 Rechtsschutz, effektiver
 – Deutschland 169, 174, 241, 255
 – EMRK 193
 – Unionsrecht 116–117, 194, 197
 Rechtsschutzvereitelung 167, 169, 171–173, 176–177, 189–191
 Rechtssicherheit 20, 81, 133, 229, 265–266, 274
 – Deutschland 134, 138, 279
 – EMRK 141–142
 – Unionsrecht 139
 Rechtsstaatskrise Polen 103–106, 123–129, 136
 Rechtsstaatsprinzip *siehe auch* Vorbehalt des Gesetzes; Vorrang des Gesetzes
 – Deutschland 138, 240, 245, 255–261, 266–267, 269–270
 – Europarecht 73, 86–87, 107–108, 110–111, 130, 139
 Rechtsträger, fehlerhaft errichteter 10
 Rechtsunion 110–111
 Rechtsvergleichung 87, 206, 208, 222, 251, 281, *siehe auch* Auslegung
 Rechtswidrigkeitszusammenhang (Definition) 8–11, 23
 Regierung 6–7, 19, 130, 147, 165, 268, 272–273, *siehe auch* Exekutive; Gewaltenteilung; Staatsgewalten
 Remonstration 273
Res iudicata *siehe* Rechtskraft
 Reservevorbehalte 214, 217
 Revindikationspolitik 40
 Richteranklage 147
 Richterernennung *siehe auch* Ernennung
 – europarechtliche Anforderungen 98
 – Modelle 187
 Richterwahlausschuss 186–189
 Rückwirkung 135
 Ruhestand 105, 113, 147, 152
Rule of law 1, *siehe auch* Rechtsstaatsprinzip
 Sakrament 30–31, 34, 54–58, 158
 Schadensersatz 70–71, 78, 190–191, 236, *siehe auch* Staatshaftung
 Schismatiker 28, 30–31
 Schrankenforderungen 246, 250
 Schutzpflichten 210, 262
 Schutzwürdigkeit 134–136, 232, 242, 266, *siehe auch* Bösgläubigkeit; Kollusion
 Selbstverwaltungskörperschaft 7, 19, 239, 251, 276–277
Simpson und HG (EuGH) 64–67, 79–85, 88, 113, 126, 237
Solange-II-Vorbehalt *siehe* Reservevorbehalte
 Soldatenrecht 7, 18–19, 163, 166, 183
 Sondervotum 76, 90, 223, 225, 235
 Spielraum *siehe* Prüfungsdichte

- Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich 20
 Staatsgewalten 81, 84, 227, 237, 258, 270,
 272, *siehe auch* Gewaltenteilung
 Staatshaftung 127, 140, 190, *siehe auch*
 Schadensersatz
 Staatsvolk *siehe* Volk
 Statusamt 7–8, 13, 149–153, **166**, 234, 265
 – Vergabe 166, 174, 177, 271–272, *siehe auch*
 Beförderung; Ernennungsentscheidung
 Staufer 35, 38
 Stellenausschreibung 65, 68, 174, 178–179,
siehe auch Auswahlverfahren
 Stellenbesetzungsverfahren *siehe* Auswahl-
 verfahren; Konkurrentenrechtsschutz;
 Leistungsprinzip
 Streitgegenstand 136, 140
 Sukzession, apostolische 58, 158
 Suppletion 54–55
 Synode 30
- Taufe 28–31
Theoretically informed sampling 26
 Toleranzedikt von Mailand 29, 32
 Topfwirtschaft 170, 173
Travaux préparatoires 222–223
 Trennungsthese 196, 211
Tribunal established by law 73, 223–229
- Ultra-vires*-Vorbehalt *siehe* Reserve-
 vorbehalte
 Umsetzung 22, 151, *siehe auch* Geschäfts-
 verteilung
 Unabhängigkeit, richterliche 66–67, 84–87,
 98, 110, **112–115**, 153–155, 185–186,
226–231, 239–243, 255, *siehe auch*
 Gewaltenteilung; Unparteilichkeit
 Unparteilichkeit 67, 84–87, 117, 128,
225–228, 240, 255, *siehe auch* Befangen-
 heit; Unabhängigkeit, richterliche
- Vagheit von Sprache 201
 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte 13,
 22, 151, *siehe auch* Dienstvergehen;
 Disziplinarverfahren; Entfernung aus
 dem Dienst
 Vereinsverbot 198–199
 Verfassungsgerichtsverbund 220, *siehe auch*
 Dialog der Gerichte
- Verfassungsidentität *siehe* Reserve-
 vorbehalte
 Verfassungsrecht, spezifisches 277, *siehe*
auch Prüfungsdichte
 Verfassungstreue 5, 148–149, 200, 233, 256,
 280, *siehe auch* Grundordnung, freiheit-
 lich-demokratische
 Verfassungsüberlieferungen, gemeinsame
 218
 Vergabe von Ämtern *siehe* Auswahl-
 verfahren; Dienstposten; Statusamt
 Verjährung 135, 137, 144, 232, *siehe auch*
 Zeitlimit
 Vermutung, unwiderlegliche 135, 136, *siehe*
auch Beweisbarkeit; Beweiserleichterung
 Versetzung 106, 147, 150, 166–167, 186, 232,
 280, *siehe auch* Ruhestand
 Vertragsverletzungsverfahren 115–116, 125
 Vertrauen der Allgemeinheit 66–67, 74,
 228–229, 240, 266, 283–284
 Vertrauen, gegenseitiges 120–122, *siehe*
auch Anerkennung, gegenseitige
 Vertrauensschutz 133
 – Deutschland 134–136, 242
 – EMRK 142
 – Unionsrecht 139
 Verwaltung (Definition) 7
 Verwaltungsakt, automatisierter 4
 Verwendungsentscheidung 165, 168, 173, 177
 Verwirkung 135
 Volk 187, 215, 267, 269, 276
 Völkerrecht 62, 142, 208, 212–213, 215
 Völkerrechtsfreundlichkeit 216, 238,
siehe auch Auslegung
 Vollstreckung 8–9, 119, 137, 143, 284,
siehe auch Zwangsgeld
 Vorabentscheidungsverfahren 115–116,
 124, 141
 – Vorlageberechtigung 113, 115–118
 – Vorlagepflicht 127
 Vorbehalt des Gesetzes 239, 246, *siehe auch*
 Parlamentsvorbehalt
 Vorrang des Gesetzes 269–270, 277
 Vorfeldschutz 225, 255–258, 262–264, 278
 Vorlageverfahren *siehe* Vorabentschei-
 dungsverfahren
 Vorrang des Unionsrechts 99, 118, 153, 211,
 213–214, 217–218

- Wahlrecht 6, 20–21, 268
Wechselwirkungslehre 246
Wehrrecht *siehe* Soldatenrecht
Weihe 55, 59
Weimarer Republik 14, 246
Weisung, rechtswidrige 272–273
Weisungsbindung 228, 260, 266–267
Weisungsfreiheit 226, 229, 276
Werte der Union 111, 121, 208
Wesensgehalt 81–82, 122
Wesentlichkeitslehre 232, 260
Wiederaufgreifen des Verfahrens 139,
siehe auch Wiederaufnahme
Wiederaufnahme 77, 90–91, 139, 143,
235–236, 242
Wiener Vertragsrechtskonvention 208
Wille des Gesetzgebers 66, 73, 203–205,
siehe auch Prüfungsdichte
Willkür 10, 77, 88, 164, 166–167, 230
Wortlautgrenze 202
Zeichnungsbefugnis 7, 10, 14, 22, 42, 47–48,
55
Zeitlimit 88, 230, 232–233, 279, *siehe auch*
Verjährung
Zurechnungsendsubjekt 4, 10
Zurückhaltung, richterliche *siehe* Prüfungs-
dichte
Zusammenarbeit, loyale 63, 111
Zwangsgeld 116